

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 48/1962 (1963)

Artikel: Jugendhilfe - Jugendschutz
Autor: Hunkeler, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-55758>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jugendhilfe — Jugendschutz

Von Dr. iur. Karl Hunkeler, Luzern

I. Aspekte der heutigen Jugendsituation

Es wird heutzutage als selbstverständlich hingenommen, daß neben und außerhalb der Familie noch andere Kreise sich der Jugend annehmen und sich für deren Erziehung, Unterhalt, Gesundheit und Schutz mitverantwortlich fühlen. Die Jugendhilfe mit ihren mannigfachen Formen ist kaum mehr wegzudenken. Die Notwendigkeit ergänzender Hilfe und Unterstützung drängt sich mehr denn je auf. Doch müssen wir uns hüten, Überkommenes schlechthin weiterzutun. Der stete Wandlungsprozeß, dem jede und besonders die heutige Generation unterworfen ist, erfordert ständig ein Neuüberprüfen, ob die gewährte Hilfe noch die rechte Form hat und ob sie die wirkliche Not trifft. Wer wirksam und sinnvoll helfen will, muß zunächst den Sachverhalt klar sehen. Ausschlaggebend ist die jeweilige Gegenwartssituation, in die der junge Mensch hineingestellt wird und in der er sich wohl oder übel zurechtzufinden hat. Die zeitbedingte Umweltsituation in ihrer Charakteristik und mit ihren Tendenzen ist es, die das Gesicht der menschlichen Gesellschaft bestimmt und prägt. Dieses Gesicht hat sich in den letzten Jahren völlig geändert und befindet sich auch hierzulande im Umbruch. Seit knapp einem halben Jahrhundert haben sich neue Lebensformen angebahnt, die sich unter anderem im Wandel der Familienstruktur, im Aufkommen neuer Wirtschaftsformen infolge zunehmender Technisierung, im beinahe unheimlichen Anschwellen des Verkehrs und in der Änderung der herkömmlichen Lebensbedingungen äußern. Alle diese Vorgänge stellen an den Erwachsenen große Anforderungen, will er sich in der außengelenkten Gesellschaft der technischen Zivilisation zurechtfinden und nicht der Vereinheitlichung und der Gefahr der Vermassung erliegen. Von den Störungen und Veränderungen des Gemeinschaftslebens ist zwangsläufig auch die Jugend betroffen. Es fehlt zumeist an der nötigen innern Festigung und Abwehrkraft, der

Überflutung der ständig wechselnden Eindrücken und der Überfülle von Beeinflussungen körperlich und seelisch gewachsen zu sein. Die Jugend befindet sich naturbedingt in einer Zeit des Übergangs und bedarf des innern Halts und der Geborgenheit. Volle Geborgenheit gewährt nur die vollständige Familie mit gesundem Klima, mit erziehungswilligen Eltern. Ein großer Teil unserer Jugend wächst in einer mehr oder weniger losen Wohn- und Erwerbsgemeinschaft berufstätiger Menschen auf, andererseits führen die ständig wachsenden Lebensansprüche dazu, daß zahlreiche Mütter ohne wirtschaftliche Notwendigkeit außer Haus arbeiten, um mit dem Zivilisationsstandard Schritt halten zu können. Die Familie hat die rasche Entwicklung des sozialen Prozesses in der industrialisierten Gesellschaft nicht mitvollziehen können, weil ihr ein viel langsamerer Anpassungs- und Entwicklungsrhythmus eigen ist. Die Erziehungstradition ist abgerissen, neue, den veränderten Verhältnissen angepaßte Erziehungsformen haben sich noch nicht durchgesetzt. Die Familie ist weithin nicht mehr in der Lage, ihre Kinder auf die Anforderungen des vielseitigen modernen Lebens ohne Beistand vorzubereiten. Mit dem Ausfall der prägenden und tragenden Kraft der Familie ist der junge Mensch einer innern Schutzlosigkeit preisgegeben. Die natürliche Geborgenheit in der Familie ist auch heute noch die beste Garantie für eine gesunde Jugend.

Je mehr die Erziehungskraft abnimmt und der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht oder nur mangelhaft erfüllt wird, wachsen die Aufgaben der Jugendhilfe. Sie tritt neben Elternhaus und Schule, um das Recht jedes einzelnen Kindes auf Leben und Gesundheit und auf Entfaltung seiner Kräfte zu gewährleisten. Sie will mit ihren aufbauenden Kräften die Lücken schließen und den Gefährdungen begegnen, die Kindern und Jugendlichen für die Gegenwart und ebenso sehr für die spätere Lebensmeisterung zum Verhängnis werden können. Die Jugend braucht die Gefahr, nur an ihr kann sie ihre Kraft erproben und entwickeln. Nur muß dafür gesorgt werden, daß die Gefahren, denen die Jugend ausgesetzt wird, ihre Kräfte nicht übersteigen. Zweifelsohne bringt es die heutige Umweltsituation mit sich, daß die Verführung größer geworden, daß die Gefährdungen aller Art, denen gegenüber die Jugendlichen jeder Altersstufe noch nicht über die nötigen innern Widerstands- und Abwehrkräfte verfügen, bedeutend zugenommen haben. Eine große Bedrohung der Jugend dürfte darin zu suchen sein, daß die Erwachsenen selbst diese Zeit nicht erfassen und ihr keine Maßstäbe und keine innere Sicherheit zu geben vermögen.

Es braucht heute eine größere Reife und Charakterfestigkeit, als die heute in der körperlichen Entwicklung beschleunigte (akzelerierte), intellektuell und in der Charakterentwicklung verlangsamte (retardierte) junge Generation sie meist besitzt, um die pausenlos auf sie eindringenden ungesunden Einflüsse der weitem Umwelt unbeschadet aufnehmen oder ihnen widerstehen zu können. Selbst die Erwachsenen sind in der Zeit einer ständigen technischen Wandlung oft unsicher und hilflos; auch sie können mitunter als schutzbedürftig bezeichnet werden. Auch sie unterliegen mehr denn je der Reizüberflutung und Reiznötigung, der Suchtbereitschaft und Fehlerotisierung, wobei es sich nicht nur um am Rande der Gesellschaft stehende Persönlichkeiten handelt.

Es ist eine vornehmliche Aufgabe der modernen Erziehung, die Kräfte des Selbstschutzes und der Selbstverteidigung im jungen Menschen zu wecken und zu tätigen. Im Hinblick auf die immense Reizüberflutung und die Suchtgefahren, die an unsere gesamte hochindustrialisierte Generation herantritt, steht der noch junge Mensch, selbst in geordneten Verhältnissen aufwachsend, Bewährungsproben gegenüber, die er unmöglich allein, aus eigener Kraft, bewältigen kann. Die soziale Verantwortung erheischt es, daß die junge Generation in ihrem Kampf um Persönlichkeit und Charakterfestigkeit mit allen Mitteln, helfenden und abwehrenden, unterstützt wird. Dazu sind durch einen umfassenden positiven und negativen Jugendschutz neue bergende und schützende Formen für ihr leibliches und seelisches Wohlergehen zu schaffen.

II. Die Bereiche der Jugendhilfe

Jugendhilfe ist ein Sammelbegriff für alle organisierten Bestrebungen vorbeugender und helfend-heilender Natur, die auf Unterhalt und Erziehung, körperliche und geistig-seelische Gesundheit sowie auf den Schutz der Jugend ausgerichtet sind (Heß). Dieses vielschichtige und vielseitige Arbeitsgebiet der Jugendhilfe gliedert sich in die vier Bereiche: Jugendfürsorge, Jugendpflege, Jugendschutz, Jugendarbeitsschutz.

1. Die Jugendfürsorge

Die Jugendfürsorge befaßt sich mit Kindern und Jugendlichen, die unmittelbar wirtschaftlich, gesundheitlich oder geistig-seelisch gefährdet oder diesen Gefahren bereits erlegen sind. Sie läßt Hilfe

nach Maßgabe individueller Bedürfnisse zuteil werden. Ausgangspunkt der modernen Jugendfürsorge sind die persönlichen Benachteiligungen, Schwierigkeiten und Probleme, also individuelle Auslese mit dem Ziele, dem einzelnen eine ihm sorgfältig angepaßte Hilfe zur Verfügung zu stellen. Die Art der Hilfe ist abhängig vom Ausmaß der Fürsorgebedürftigkeit. Kinder und Jugendliche werden fürsorgebedürftig, wenn die Befriedigung ihrer lebensnotwendigen und altersgemäßen Bedürfnisse vernachlässigt wird oder völlig unterbleibt. Die Fürsorgebedürftigkeit ist heute nicht mehr vorwiegend durch wirtschaftlich-materielle Notlage bedingt, sondern wird immer häufiger durch die Vernachlässigung der seelisch-geistigen Bedürfnisse ausgelöst.

2. Die Jugendpflege

Die Jugendpflege bezweckt die kulturelle und erzieherische Förderung der organisierten und nichtorganisierten Jugend neben Elternhaus und Schule und außerhalb der Berufsbildung. Sie will die Eigenständigkeit der Jugend im freien Jugendraum fördern, ihr bei der Selbsterziehung und beim Einleben in die menschliche Gesellschaft helfen. Jugendpflege umfaßt schlechthin jene Bestrebungen und Maßnahmen, mit denen die gesunden und aufbauenden Kräfte in Seele und Leib des jungen Menschen angeregt, gefördert und gestärkt werden. Diesen Zielen entsprechend sind die Aufgaben der Jugendpflege vielseitig, sowohl in kultureller wie in erzieherischer Hinsicht. Dazu gehören insbesondere: Sammlung von Dokumentation und Material für die Jugendhilfe; Orientierung der Öffentlichkeit über die zeitgemäßen Erfordernisse der Jugendhilfe; Ausbau von Bestrebungen für die Freizeitgestaltung; Unterstützung von Bestrebungen zur Literatur-, Ton-, Film- und Fernseherziehung; Förderung von kulturellen Veranstaltungen, von Jugendspielraum und von kulturellen Zentren für die Jugend; staatsbürgerliche Erziehung mit der Weckung des Verantwortungsbewußtseins für die Gesellschaft; Orientierung der Jugend über die Suchtgefahren; Fragen des vorbeugenden Jugendarbeitsschutzes; Anregung für die gesundheitliche und soziale Jugendhilfe; Anregung von gesetzlichen Maßnahmen; Erziehungshilfe für die Erwachsenen, besonders durch Förderung von Ehe-, Eltern- und Mütterschulung, durch die Beratung bei neuauftretenden Erziehungsthemen und durch die kulturelle Hilfe für die Familie.

3. Jugendschutz

Vielfach wird heute der Jugendschutz noch immer in einem rein negativen Sinn als ein Bewahren, Behüten und Abschirmen der jungen Generation aufgefaßt. Die Jugend wird nur als Objekt, als Gegenstand irgendwelcher schützender Maßnahmen gesehen. In diesem Sinne arbeitet etwa der Tier- und Pflanzenschutz, der sich nicht auf die Mitarbeit und tätige Bereitschaft des zu schützenden Objekts verlassen kann. Jugendschutz kann sich aber niemals in der negativen Gefahrenabwehr erschöpfen, sondern muß partnerschaftlich den jungen Menschen selbst zur Mitarbeit erziehen. Schutz bedeutet hier in erster Linie Weckung der eigenen Kräfte der Jugend. Er verlangt daher mehr als bewahrende Gesetze und ist darauf gerichtet, eine gewisse Härte und Widerstandsfähigkeit bei den Heranwachsenden zu schaffen, die aus eigener Kraft und mit eigenem Urteil ihren Weg ins Gewirr der sozialen Einwirkungen und im Trubel der Umwelteinflüsse zu finden haben. Jugendschutz spricht in hohem Maße auch die Erwachsenen an und verlangt von ihnen, alles zu tun, was der Jugend förderlich, und alles zu unterlassen, was ihr schädlich ist. Die Erwachsenenwelt soll um die Gefahren und deren Auswirkungen wissen und zur Mitverantwortung erzogen werden.

Zur Bekämpfung der Gefährdungen und Auswüchse im öffentlichen Raum sind gesetzliche Maßnahmen unumgänglich, soll die Öffentlichkeit, die heute als neuer Erziehungsfaktor prägenden Einfluß ausübt, als Miterzieherin positiv – die negativen Auswirkungen sind allseits bekannt – mitwirken. Die Einflüsse mannigfaltiger anti-erzieherischer Phänomene, wie Reizüberflutung durch übermäßige Schrift-, Bild- und Toneinwirkung, das Wecken künstlicher Bedürfnisse und Suchtbereitschaft durch die nach Produktions- und Gewinninteressen ausgerichtete Reklameflut, sind ohne gesetzliche Handhabe nicht auf ein gesundes und erträgliches Maß zu reduzieren. Erzieherische Bemühungen sind vielfach nutzlos, wenn nicht die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um erzieherisches Wirken der Öffentlichkeit und in der Öffentlichkeit zu ermöglichen und zu erleichtern. Umgekehrt sind gesetzliche Einschränkungen fruchtlos, wenn sie nicht Hand in Hand mit erzieherischen Maßnahmen gehen. So sind also erzieherischer und gesetzlicher Jugendschutz, abwehrende und helfende Maßnahmen, Förderung, Bewahrung, Hilfe und Erziehung untrennbar miteinander verknüpft und verbunden.

Jugendschutz muß zum Anliegen des ganzen Volkes gemacht wer-

den. Der Erwachsenengeneration will er auf gesetzlicher und erzieherischer Basis Mittel und Wege weisen, auf die heranwachsende Generation positiven Einfluß auszuüben. Sich an die jungen Menschen selbst wendend, soll er dahin wirken, die in ihnen schlummernden guten Kräfte zu wecken und zu entfalten.

4. Jugendarbeitsschutz

Der Jugendarbeitsschutz verfolgt den gesetzlichen Schutz der jugendlichen Arbeitskraft, um die werktätige Jugend vor dem vorzeitigen Verbrauch der körperlichen und seelischen Kräfte zu schützen. Der moderne Jugendarbeitsschutz darf sich nicht bloß auf den Jugendlichen in der Berufslehre beschränken. Gerade der ungelernete jugendliche Arbeitnehmer ist in noch stärkerem Maße schutzbedürftig als jener, der über die innern und äußern Möglichkeiten einer Berufslehre verfügt.

III. Staat und Jugendhilfe

Die Jugendhilfe wird, je nach den gegebenen Voraussetzungen, entweder freiwillig vollbracht, oder sie wird gesetzlich geregelt, wobei die Maßnahmen durch den Staat selbst vollzogen oder zum Vollzug an nichtstaatlich organisierte Träger überwiesen werden. Recht und Pflicht des Staates zur gesetzlichen Hilfeleistung haben ihre Verankerung im Staatszweck. Die vom Staat eingesetzten Mittel und Methoden müssen mit Rücksicht auf die Wahrung einer gerechten Proportionalität auf einen allgemeinen Durchschnitt ausgerichtet und deshalb genormt sein. Wegen der individuellen Verschiedenheit der Notstände ergeben sich für die öffentliche Hilfeleistung von vornherein Bereiche, die außerhalb ihrer Wirkungsmöglichkeit liegen. Diese Lücken können natürlicherweise nur von einer freien Jugendhilfe, die von der Gesellschaft ohne jegliche staatliche Bindung getragen werden muß und deshalb außerhalb der öffentlich-rechtlichen Institution liegt, ausgefüllt werden. Es liegt im Wesen der Jugendhilfe, daß sie sich an den innern Menschen richtet, der dem staatlichen Zwang nicht zugänglich ist; denn bei der Jugendhilfe handelt es sich nebst einer eventuellen wirtschaftlichen Hilfe um eine geistig-seelische, erzieherische und gesundheitliche Hilfe, die eine persönliche und rein menschliche Beziehung bedingt, ja geradezu voraussetzt. Der staatlichen Verwaltungstätigkeit jedoch ist im allgemeinen die persönliche Note in der Beziehung zu ihren « Untergebenen » nicht eigen,

und trotzdem hat sie, in Erfüllung des Staatszweckes – des Allgemeinwohls – eine fürsorgerische Funktion auf dem Gebiete der Jugendhilfe zu erfüllen. Diese obrigkeitliche Tätigkeit muß heute als sozialpolitische Notwendigkeit betrachtet werden, was aber nicht eine Verstaatlichung der Jugendhilfe und den Einsatz von Zwangsmitteln bedeuten soll.

Jugendhilfe als öffentlich-rechtliche Funktion hat das Prinzip der Subsidiarität zu wahren, indem die Zuständigkeit der primären Erziehungsträger (Elternhaus, Schule, Kirche) zu respektieren ist. Die gesetzliche Jugendhilfe bietet diesen Erziehungsträgern ergänzende Mithilfe in jenen Bereichen, in denen sie sich schwer zersetzenden oder zerstörenden Einflüssen auf die Jugend gegenübersehen und welche diese Erziehungsträger aus eigener Kraft nicht bewältigen können (vierter Erziehungsfaktor «Öffentlichkeit»). Zudem kommen der gesetzlichen Jugendhilfe koordinierende und anregende Funktionen zu; sie erstrebt das Zusammenwirken aller für die Jugendhilfe tätigen Kräfte.

Die auf gesetzlicher Basis beruhende Tätigkeit des Staates kann in drei verschiedenen Formen verwirklicht werden:

Bei der sogenannten *hoheitlichen Jugendhilfe* tritt der Staat selbst als deren Träger auf («Eingriffsverwaltung»). Diese kann privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich sein, und sie äußert sich am stärksten in der Jugendfürsorge. Die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörden zum Beispiel ist typische öffentlich-rechtliche Eingriffsverwaltung. Auch der Jugendschutz kann ohne Unterstützung durch hoheitliche Zwangsmaßnahmen seinen Aufgaben nicht gerecht werden. Die Ausnützung und Ausbeutung der werktätigen Jugendlichen in Industrie und Gewerbe ist ebenfalls nur vom Staat selbst und nur auf gesetzlichem Wege wirksam zu bekämpfen. Auch die Maßnahmen des Jugendstrafrechts gehören der hoheitlichen Jugendhilfe an.

Als *Leistungsträger freier Jugendhilfe* wird der Staat in einer besonderen Form wirksam. Das hoheitliche Handeln beruht hier nicht auf Geltendmachung von Zwang. Die Gesetzgebung befaßt sich ausschließlich mit der Organisation der Jugendhilfe und der Umschreibung ihres Aufgabenkreises. Als Beispiel einer solchen Ordnung kann die Jugendfürsorge im Kanton Zürich angeführt werden (Jugendsekretariate). Eine ähnliche Form ließe sich für die behördliche Jugendhilfe finden, indem das öffentliche Jugendamt die freiwillige Arbeit der einzelnen Jugendgruppen und Jugendverbände anregt und fördert, die nichtorganisierte Jugend zu gewinnen sucht, sich jedoch der Einmischung in die Tätigkeit der Verbände fernhält.

Zur Durchführung öffentlicher Jugendhilfeaufgaben lassen sich selbst private Organisationen einschalten (sogenannte *Indienststellung*), ausgestattet mit der nötigen Autorität für jene Bereiche, die nichtstaatliche, freie Organisationen personaler und fürsorglicher auszuüben vermögen. Der Staat kommt seiner Pflicht als letzter Träger der Jugendhilfe genügend nach, wenn er sich um die organisatorische Zusammenfassung der einzelnen Jugendhilfebereiche bemüht; wenn er die verschiedenen Aufgaben an die zuständigen Organisationen überträgt; wenn er die zur Jugendhilfe erforderlichen Kräfte und Mittel beschafft und bereitstellt; wenn er durch tatkräftige Unterstützung der Jugendpflege sämtliche Maßnahmen zur Vorbereitung trifft und schließlich den privaten und freiwilligen nichtstaatlichen Jugendhilfeträgern seine Subsidien zukommen läßt, ohne welche die Jugendhilfe ihre Aufgaben nicht zu erfüllen vermag.

Über aller Tätigkeit jeglicher Jugendhilfe darf von einem Grundprinzip nicht abgewichen werden: Es dürfen der Familie keine Erziehungsaufgaben seitens der Träger der Jugendhilfe abgenommen werden, die sie von Haus aus selber zu leisten vermag.

IV. Jugendschutz und dessen Postulate

Man kann den ethischen Wert eines Staates daraus ermessen, ob er den schwachen und bedürftigen Gliedern in rechter Weise Hilfe und Schutz zu garantieren vermag. Hilfe und Schutz haben sich nicht allein auf die äußern Dinge des Lebens, auf die wirtschaftliche Sicherung, auf den Schutz der biologischen Kräfte und der Gesundheit, auf den Leib, zu erstrecken, sondern haben auch in den geistig-seelischen Raum der Gesellschaft, insbesondere der Jugend, hineinzu reichen. Vorab geht es um die Sorge einer gesunden geistigen Entwicklung, um die Sicherung vor jenen Umweltseinflüssen, die geeignet sind, die Entfaltung der bürgerlichen, seelischen und geistigen Anlagen der jungen Menschen zu gefährden. Noch vor wenigen Jahrzehnten war die Gesellschaft der Meinung, daß es allein Sache der Eltern sei, ihre Kinder vor allen Gefahren zu schützen und ihnen für die Zukunft den moralischen Halt zu geben. Heute aber, da durch verschiedene Einflüsse sozialer und wirtschaftlicher Natur das Familienband immer mehr gelockert wird und die Gemeinschaft der Familie auseinanderstrebt, muß der Staat den Eltern zu Hilfe kommen. Die Eindrücke und Einflüsse der Außenwelt wirken sich auf den Reifeprozess störend aus und rufen vielfach eine abwegige Entwicklung hervor. Während der erwachsene Mensch durch Vernunft, Er-

fahrungen und Erkenntnisse weitgehend geschützt ist, fehlt es den unreifen Jugendlichen an Erfahrung und gefestigtem Willen. Die heute in einem viel größern Maß unbehütete, ungesicherte und von innen und außen her bedrohte Jugend benötigt daher einen umfassenden und aufgeschlossenen Jugendschutz.

Aufgabe des Jugendschutzes ist es, potentiellen Gefährdungen durch geeignete erzieherische Mittel vorzubeugen und akute Gefährdungsquellen mit gesetzlichen Mitteln zu beseitigen. Die heutigen Lebensformen werden wesentlich von den Massenmedien, vom Drang nach Wohlstand und Vergnügen, bestimmt. Die mit allen nur möglichen technischen Mitteln und Effekten arbeitende Vergnügungsindustrie ist allein auf Gewinnstreben bedacht, unter Mißachtung des erforderlichen Verantwortungsbewußtseins. Eltern und Erzieher müssen zusehen, wie durch den Mißbrauch von zivilisatorischen Erziehungsmitteln die gesunde Entwicklung der Jugend in starkem Maße beeinträchtigt wird. Der sittlichen Beeinträchtigung, die sich in vielen Erscheinungsformen in der Öffentlichkeit abzeichnet, ist die Mehrzahl der Jugend nicht gewachsen. Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die es erschweren, die Meinungsfreiheit, die Freiheit der Wirtschaft, die Informations- und Unterhaltungsmittel, die Passivität der Masse dazu zu mißbrauchen, die Jugend zu willigen und systematischen Verbrauchern und gefügigen Sklaven der technischen Mittel heranzuzüchten. Zum positiven Jugendschutz hat daher jener zu treten, der nebst persönlichem Beistand durch gesetzliche Grenzziehung dem Jugendlichen Hilfe geben muß, damit er den vielseitigen erziehungswidrigen Einwirkungen seiner Umwelt nicht wehrlos ausgeliefert ist. Ziel einer Jugendschutzgesetzgebung soll es stets sein, das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Erziehung zu sichern.

Die wichtigsten Forderungen bestehen in erster Linie darin, die geltenden, jedoch zerstreuten und zum Teil unzeitgemäßen Schutzbestimmungen der verschiedenen Rechtsgebiete unter einheitlichen Gesichtspunkten zusammenzufassen, ausgehend von der Erkenntnis der heutigen Jugendpsychologie. Für die einzelnen Schutztatbestände ergeben sich dringende Postulate, die in kurzen Zügen angedeutet sein sollen, deren Verwirklichung seitens der Behörde und Erzieher Anliegen und Verpflichtung werden müssen.

Film

Die Notwendigkeit eines besondern Jugendschutzes für den Kinobesuch ist von allen Kantonen anerkannt, zumeist jedoch nur im

Sinne einer Abschirmung gegen die durch den Filmbesuch bewirkten Gefahren. Vielumstrittener Punkt des Filmjugendschutzes ist die Festsetzung des obern Schutzalters. Die Mehrheit der kantonalen Kinoerlasse verlangt das 16., eine nicht unbeachtliche Minderheit von zehn Kantonen das 18. Altersjahr für den Besuch von öffentlichen Kinovorstellungen. Für jegliche Neuregelung des Kinobesuches für Jugendliche ist eine Staffelung in Altersgruppen gemäß jugendpsychologischen und pädagogischen Erkenntnissen primäres Erfordernis. Allseits wird für die Zulassung Jugendlicher zu öffentlichen Filmvorführungen eine bloß unterste Altersgrenze angegeben, die oft einfach das mathematische Mittel aus den verschiedenen Meinungen der Filmprüfer darstellt. Mit Recht stellt Chresta die Frage: Wer kann entscheiden, ob ein Film für das 6. oder 7., für das 14. oder 15. Altersjahr freizugeben ist? Die Grenzen sind so fließend, daß nur eine Freigabe für bestimmte Altersgruppen sinnvoll ist, zum Beispiel 7. bis 12., 13. bis 16., 17. bis 18. Altersjahr, wobei hinsichtlich der letzten Altersgruppe die Zulassung häufiger zu bewilligen ist, als das vielfach in den Kantonen mit 18-Jahr-Altersgrenze der Fall ist. Nur so läßt sich der illegale Zutritt zu den Kinos eindämmen. Mit der gesetzlichen Einführung einer Gliederung in Altersgruppen sind auch der Prüfpraxis wesentliche Erleichterungen gegeben.

Die Filmzensur darf sich nicht bloß auf die Aufgabe beschränken, schädliche Filme fernzuhalten, sondern hat insbesondere zu prüfen, ob die zu bewilligenden Filme einen erzieherisch wertvollen Gehalt aufweisen. Die für die Jugend freizugebenden Filme sind also nicht nur im negativen Sinne dahin zu zensurieren, ob sie nicht verrohend wirken, sondern im positiven Sinne zu werten. Es sollen nur Filmstreifen freigegeben werden, die das gesunde Filmerlebnis fördern und die geeignet sind, zur leiblichen, seelischen oder gesellschaftlichen Erziehung des Kindes und des Jugendlichen beizutragen. In Zweifelsfällen ist es besser, von einer Freigabe abzusehen, als das Risiko einzugehen, auch nur einen Teil der betreffenden Kinder und Jugendlichen zu gefährden. Die Prüfung eines Filmes unter diesen positiven Gesichtspunkten bedarf mehr als bisher des Rates von Pädagogen und Psychologen, die die allgemeine seelische Lage des jungen Menschen kennen.

Fernsehen

Während beim Kinotheater durch kantonale Gesetze auf dem Wege über die Zensur relativ leicht eine unerwünschte Beeinflussung durch die Leinwand abgewendet werden kann, stehen die Behörden der

Überflutung des schweizerischen Ätherraumes durch die Ausstrahlungen (Sendungen aus dem Ausland) völlig machtlos gegenüber. Im Hinblick auf Kinder und Jugendliche kann gegen die Gefahren des Fernsehens – insbesondere Reizüberflutung und Reiznötigung bei unmäßigem Fernsehen, Ansehen von jugendungeeigneten Sendungen – in rechtlicher Hinsicht nur geringes getan werden. Um einen wirklichen Jugendschutz zu garantieren, müßte eine gesetzliche Regelung für den Bereich der Programmgestaltung und für den Bereich der Empfänger sowohl im privaten Kreis als auch in öffentlichen Lokalen vorgenommen werden. Ob positive oder negative Beeinflussung der Jugend durch die Television, das hängt nicht allein, jedoch primär von den sendenden Stellen ab, denen es obliegt, die Auswahl der Programme und deren Einbau in die Sendezeiten vorzunehmen. Es kann dem Fernsehdienst nicht zugemutet werden, sein Programm *nur* auf die Jugend auszurichten. Es müßte auf manche wertvolle und belehrende Sendung verzichtet werden, weil sie für Heranwachsende in gewissen Entwicklungsstadien ungeeignet sein mag, indem sie der sittlichen Entwicklung schadet. Die rechtliche und moralische Verantwortung liegt schlechthin bei den Empfängern solcher Sendungen, die Kindern und Jugendlichen ungeeignete Programme zugänglich machen. Doch darf erwartet werden, daß auch von seiten des Fernsehens Rücksicht auf junge Menschen genommen werde, insbesondere bei der Auswahl der zu übertragenden Filme.

Was von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Familie oder eines privaten Raumes empfangen wird, kann – im Gegensatz zum Empfang in öffentlichen Lokalen – von keiner Jugendschutzbestimmung beeinflußt werden. Selbst wenn gewisse Sendungen als jugendgefährdend, verrohend und schädlich angesehen werden, das private Fernsehen kann durch behördliche Erlasse nicht eingeschränkt werden; dazu würden auch die Kontrollmöglichkeiten fehlen. Da für den Familienempfang gesetzliche Bestimmungen versagen, liegt es bei den Eltern und Erziehern, ob und wann sie den Kindern den Zugang zum Fernsehen gestatten wollen, besonders bei Filmen, Variétés, verrohenden Veranstaltungen usw. Doch sollten jugendungeeignete Sendungen erst nach 21 Uhr gebracht werden. Man kann von den Eltern nicht verlangen oder erwarten, daß sie ihren Apparat aus präventiven Gründen erst um 20 oder gar 21 Uhr einschalten, um wirklich gegen Überraschungen gefeit zu sein. Man darf sich hierbei nicht auf die Elternverantwortung hinausreden; man muß den Eltern ihre erzieherische Aufgabe erleichtern, wo man nur kann.

Die Television unterliegt keiner gesetzlichen Filmzensur. Ander-

seits hat das Fernsehen nicht den geringsten Einfluß darauf, wer sich seine Filmaufführungen ansieht, auch dann nicht, wenn durch Programmhinweise auf die Nichteignung des Filmstreifens für Jugendliche bestimmten Alters aufmerksam gemacht wird. Um so mehr muß von der Programmleitung verlangt werden, daß jeder Fernsehfilm streng darauf geprüft wird, von welcher Altersklasse an er zulässig ist. Entsprechend sollen Programmhinweise gegeben und Sendezeiten gewählt werden, die es Erziehern und öffentlichen Fernsehempfangsstellen ermöglichen, vorsorgliche Maßnahmen zu treffen. Obwohl der Bundesrat in seiner Botschaft vom 24. Februar 1956 versichert, die Schweizerische Rundspruchgesellschaft übe eine materiell auf den kantonalen Zensurenentscheiden fußende Selbstzensur aus, kommt es vor, daß im Fernsehen Filme gesendet wurden, die in Kantonen für die Kinos verboten waren (zum Beispiel «Epilog», «Gribouille», «Casque d'or», «Règle du jeu» usw.) oder über die keine schweizerischen Zensurprotokolle bestehen, da sie in schweizerischen Kinos noch nicht gelaufen sind.

Zweifelsohne könnte eine gesetzliche Regelung des öffentlichen Empfangs (Gaststätten, Cafés, Fernsehstuben) für die Jugendlichen die Gefahren eines unkontrollierten Fernsehens herabmindern. Zugleich wäre dem Begehren der Kinobesitzer und anderer Veranstalter nach rechtsgleicher Behandlung mit der Television zu einem wesentlichen Teil nachgekommen, wenn jugendverbotene Veranstaltungen den Jugendlichen auch nicht mehr im öffentlichen Fernsehen zugänglich wären. Neben der negativen Richtung durch Abwehr, Behüten und Bewahren muß gerade beim Fernsehen – als einem noch neuartigen Miterzieher – die positive Richtung des Jugendschutzes, nämlich das Reifmachen für die moderne Welt der Erwachsenen, erstrebt werden. Das ist vor allem eine erzieherische und unterrichtliche und damit also eine Angelegenheit der Eltern und der Schule.

Jugendgefährdende Bild- und Schrifterzeugnisse

Die Herstellung und Verbreitung von Schund- und Schmutzschriften und ihr Verschlingen durch Lesehungrige jeder Altersstufe ist nicht eine Erscheinung unserer Zeit. Die Gefahren dieser inhaltlich zweifelhaften und literarisch wertlosen Bild- und Schrifterzeugnisse insbesondere für Heranwachsende sind schon vor der Jahrhundertwende von verantwortungsbewußten Erziehern erkannt worden. An Gegenmaßnahmen verschiedener Art fehlte es nicht.

Wesentliches Merkmal der unsittlichen Literatur ist ihre objektive Wertlosigkeit; sie widerspricht jeder allgemeingültigen Auffassung über das Leben, das menschliche Zusammensein, über Recht und Unrecht, über Autoritätsbegriff und soziale Ordnung. Zu den unsittlichen Schrift- und Bilderzeugnissen sind namentlich solche zu zählen, die Verbrechen, Krieg oder Rassenhaß verherrlichen oder verrohenden Einfluß ausüben. Ausschlaggebend bei der Beurteilung ist die mutmaßliche Wirkung des Inhalts auf die Jugend; der Eintritt einer tatsächlichen Schädigung wird nicht verlangt. Schundlesen allein führt kaum zur sittlichen Verwahrlosung, wenn der Jugendliche nicht schon infolge Anlage, mangelhafter Erziehung oder ungünstiger Wohnverhältnisse für schädliche Einflüsse bereits anfällig gemacht ist. Unbestreitbar ist jedoch, daß die Jugend durch die sexuelle, kriminelle und verrohende Schundliteratur sittlich einer Gefährdung ausgesetzt ist, was gesetzliche Maßnahmen rechtfertigt. Was unter den Ausdruck «sexuell», «kriminell» oder «verrohend», ganz allgemein unter Schmutz- und Schundliteratur, fällt, ist eine umstrittene Frage. In den geltenden internationalen und nationalen Bestimmungen über unzüchtige Veröffentlichungen ist der Begriff weder des «Unzüchtigen» noch des «Unsittlichen» definiert zu finden. Der Begriff «Schund» ist in hohem Maße einer subjektiven Bewertung unterworfen. Es gibt kein eindeutiges und allgemeingültiges Kriterium, das erlauben würde, den Schund ohne weiteres als solchen zu erkennen. Es weicht von Gegend zu Gegend, von Behörde zu Behörde, je nach den weltanschaulichen Grundsätzen, stark ab. Grundlegend ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, daß unbefangenes Denken und gesundes Empfinden auch auf diesem Gebiet innerhalb gewisser Grenzen eine Übereinstimmung der Auffassungen begründen. Wenn sich die verantwortlichen Stellen – seien es nun Richter, Behörden oder aus Fachleuten zusammengesetzte Gremien – vom Gedanken leiten lassen, daß es um den Schutz des heranwachsenden Geschlechtes und um die Erhaltung der moralischen Kraft des Volkes geht, so ist eine gemeinsame, objektive Bewertung zumindest auf kantonaler Ebene zu finden. Es liegt kein Grund vor, wegen der Schwierigkeit einer Definition vom gesetzlichen Weg der Bekämpfung zurückzuschrecken.

Sicher ist, daß auch die Sensationspresse dazu beiträgt, Kinder und Jugendliche noch unruhiger, nervöser und hastiger, noch konzentrationsärmer zu machen, als sie ohnehin schon sind. Die Sensationslüsternheit wird durch Plakate und Illustrierte, in Berichten über Unglücksfälle, Tragödien und Verbrechen, in Berichterstattungen

über Gerichtsverhandlungen usw. geradezu gezüchtet. Das Zersetzende liegt vor allem in der mittelbaren Wirkung, in der ständigen geistigen Infektion, in der Schwächung der seelisch-geistigen Widerstandskraft.

Die Bekämpfung der jugendgefährdenden Bild- und Schrifterzeugnisse ließe sich nur im Rahmen eines eidgenössischen Gesetzes erfolgreich und umfänglich gestalten. Bis jetzt ist es leider nicht gelungen, nebst der sexuellen (Artikel 204 und 212 StGB) auch die kriminelle und verrohende Schundliteratur auf Bundesebene gesetzlich zu normieren. Immerhin bleibt den kantonalen Gesetzgebern die Möglichkeit offen, eigene Normen zu schaffen. Elf Kantone besitzen jedoch keine über die Artikel 204 und 212 StGB hinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen, verrohendes, zu Verbrechen und Vergehen anleitendes Schrifttum zu unterbinden. Das Übel der Schundschriften kann nicht an der Wurzel gefaßt werden, wenn die Verleger in Kantonen ohne kantonalrechtlichen Schundbekämpfungsparagraphen niedergelassen sind oder wenn sich der Verlagsort im Ausland befindet und nebst der sexuellen auch die andere ausländische Schundflut nicht bereits an der Grenze aufgehalten wird. Gerade diesen wirksamsten Schutz, das Verbot der Herstellung und des Importes, vermag der kantonale Gesetzgeber nicht zu errichten. Ein wirksames Verbot hat nebst der Herstellung und des Verkaufs die Ausleihe, das Ausstellen, das Anpreisen, überhaupt jede Art des Vertriebes zu umfassen, auch außerhalb der gewerbsmäßigen Tätigkeit. Durch eine solche umfassende Bestimmung wird nicht allein die sittliche Gesundheit der Jugend, sondern auch die der Erwachsenen geschützt. Eine einheitliche und sachgemäße Anwendung eines Schundliteraturverbotes könnte durch die Errichtung einer Prüfstelle, die periodisch eine Liste mit den Titeln verbotener Druckerzeugnisse erstellt, gewährleistet werden. Damit, daß eine Schrift auf eine Liste gesetzt wird, kann nicht im eigentlichen Sinne von einer «Zensur» der Prüfstelle im Sinne der Fällung eines moralischen Werturteiles gesprochen werden. Allein das erzieherische Problem, ob eine Schrift oder Abbildung die gesunde harmonische Entwicklung eines Jugendlichen schädigend beeinflussen kann, spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle.

Es ergibt sich im Kampfe gegen den Schund eine doppelte Aufgabe: einerseits Abwehr gegen die Erwachsenen als Produzenten und Verbreiter, andererseits Hilfe für die Jugend. Hilfe für die Jugendlichen besteht in ununterbrochener Förderung der Verbreitung guter, dem jugendlichen Erlebnishunger angepaßter Lektüre. Gesetzliche

Bestimmungen können nur eine untere Grenze aufzeigen, unterhalb deren das sittlich gefährdete Schrifttum beginnt. Doch schließen sich positive und negative Maßnahmen nicht aus; sie haben sich gegenseitig zu ergänzen.

Gaststätten, Vergnügungsorte und Veranstaltungen

Biologen, Mediziner und Pädagogen erklären übereinstimmend, daß Alkoholgenuß die gesunde körperliche und seelische Entwicklung der Heranwachsenden erheblich beeinträchtigt. Nur durch gesetzlichen Jugendschutz kann sichergestellt werden, daß an Kinder und Jugendliche in Gaststätten und Verkaufsstellen alkoholische Getränke weder abgegeben noch der Genuß ermöglicht wird. Die bestehenden diesbezüglichen kantonalen Jugendschutzbestimmungen in den Wirtschaftsgesetzen weisen mehrheitlich Mängel auf, abgesehen davon, daß ihnen nur spärlich nachgelebt wird und sie der Öffentlichkeit unbekannt sind.

Mit der gesetzlichen Regelung des *Gaststättenbesuches* von Kindern und Jugendlichen sollte insbesondere die Festlegung eines vernünftigen Schutzalters für den Genuß gewöhnlicher alkoholischer sowie branntweinhaltiger Getränke erstrebt werden. Unserer Jugend wäre wohl am besten gedient, wenn ihr bis zum 18. Altersjahr jeglicher Alkoholgenuß in Gaststätten und öffentlichen Lokalen verwehrt würde. Mit einer solchen Norm befände sich die Schweiz in guter Gesellschaft mit andern Staaten. Was aber erreicht werden muß und auch schweizerischen Sitten und Volksmentalität entsprechen dürfte, ist absolute Alkoholenthaltung in der Öffentlichkeit bis zum 16. Altersjahr. Es bedeutet nicht einen Eingriff in die Erziehungsrechte, wenn entgegen elterlichem Verlangen ihren Kindern kein alkoholisches Getränk abgegeben wird. Das Abgabeverbot soll durch Erziehungsberechtigte nicht aufgehoben werden können.

Für die Abgabe gebrannten Wassers und überwiegend branntweinhaltiger Genußmittel in Gaststätten ist ein Schutzalter von 18 Jahren zu fordern. Unter Branntwein sind zu verstehen alle Arten von Trinkbranntwein, einerlei mit welchen Zusätzen oder mit welchem Alkoholgehalt sie zubereitet sind, also auch Liköre, Weinbrand, Rum und eventuell mit Spirituszusatz versehene ausländische Süßweine (Portwein) und der unverarbeitete Branntwein. Kaffee mit Branntweinzusatz ist ebenfalls unter diese Kategorie einzureihen. Die Sucht nach branntweinhaltigen Getränken ist besonders bei Jugendlichen von 16 bis 17 Jahren häufig anzutreffen, und die sogenannten «farbi-

gen Schnäpse und Destillate» erfreuen sich großer Beliebtheit. Fälschlicherweise werden in weitesten Kreisen branntweinhaltige Genußmittel, worunter die Erzeugnisse der Süßwarenindustrie fallen, die hochprozentigen Alkohol enthalten (Branntwein- und Likörpralinés usw.), als harmlos und unschädlich angesehen und hemmungslos Jugendlichen jeden Alters verkauft. Bei umstrittenen Erzeugnissen ist der Faktor entscheidend, ob der Branntweingehalt in den Genußmitteln überwiegt, also den Gehalt und den Charakter des Genußmittels bestimmt.

Gaststättenbesuch und Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an öffentlichen *Tanzveranstaltungen* sind zwei sich naheliegende Tatbestände. Nicht der Tanz an sich ist jugendgefährdend, sondern die gesamte ungute Atmosphäre öffentlicher Tanzveranstaltungen, die besonders in vorgerückter Stunde unter dem Einfluß des Alkohols in Erscheinung tritt. Es ginge nicht an, den Tanz für Jugendliche schlechthin zu untersagen, so wie etwa ein unsittlicher Film verboten werden kann. Die Art der Tanzveranstaltung, die Aufmachung der Lokalitäten usw. ziehen entsprechendes Publikum an, schaffen das entsprechende Klima, was bedingt, daß die Teilnahme für Heranwachsende je nach Alter und Uhrzeit verschieden zu regeln ist. Der Jugendschutz hat sich mit der Anwesenheit und mit der Teilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten und im speziellen noch mit dem Aufenthalt in Bars und Dancings zu befassen. Die Festlegung eines Schutzalters kommt nur für öffentliche Tanzveranstaltungen in Betracht. In der überwiegenden Mehrheit der geltenden kantonalen Bestimmungen ist das Schutzalter für den Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen zwischen 16 und 18 Jahren angesetzt. Eine Fernhaltung vom öffentlichen Tanz bis zum 16. Altersjahr muß weiterhin als Maßstab angesehen werden, wobei Kinder und Jugendliche, die sich in Begleitung von Erziehungsberechtigten in einem Tanzlokal aufhalten, dieses um 20 Uhr ebenfalls zu verlassen haben.

Der Tanz mit seinen verschiedenen Varianten ist eine althergebrachte Gesellschaftsform, die heute noch in allen Volkskreisen tief verankert ist. Abgesehen von den herrschenden Auswüchsen moderner Tanzlustbarkeiten, soll im Sinne eines positiven Jugendschutzes der Jugendtanz gefördert werden. Durch Ausnahmemöglichkeiten kann auf die Gestaltung von landesüblichen Volksfesten und Feiern Einfluß genommen werden, die Belebung und Erhaltung schöner Volksbräuche gefördert und neuen Gemeinschaftsformen, die sich in der Jugend bilden, der Weg geebnet werden. Fastnachtsveranstaltungen, von Geschäftstüchtigen neu erfundene Straßenvolksfeste und

andere üblich gewordene Geschäftspraktiken sind nicht als jugendgeeignet anzusehen. Öffentliche Jugendtanzveranstaltungen unter sachkundiger und zuverlässiger Leitung sollen hingegen gefördert werden.

Die Atmosphäre, die allgemein in *Bars* herrscht, ob mit oder ohne Dancing, ist als bedenklich und höchst jugendgefährdend zu betrachten. Hier kombiniert sich der erotische Reiz mit dem Abschwächen der natürlichen sittlichen Hemmungen. Die Auswirkungen auf die sich noch im Reifungsprozeß befindenden Jugendlichen dürfen nicht unterschätzt werden. Wie es in vier Kantonen bereits verordnet ist, sollte auch in den andern Kantonen den diesbezüglichen Forderungen nachgekommen werden und das Schutzalter für nicht alkoholfreie Bar- und Dancingbesuche auf 18 Jahre erhöht werden.

Nicht alle Darbietungen und Veranstaltungen in Gaststätten und öffentlichen Lokalen sind jugendgefährdend. Im allgemeinen sind es ganz bestimmte Arten von Anlässen, von denen Kinder und Jugendliche ferngehalten werden müssen. So sind zum Beispiel Variété- und Revueveranstaltungen mit ihrem sexuellen oder sensationellen Anstrich oder verrohende Veranstaltungen, die Grausamkeit, Hinterlist, gemeine Schadenfreude zu wecken vermögen, geeignet, eine gesunde Erlebnisfähigkeit junger Menschen abzustumpfen und ihre seelische Entwicklung zu gefährden. Dagegen ist im Sinne des positiven Jugendschutzes zu sportlich-artistischen Darbietungen Jugendlichen Zulaß zu gewähren. Gerade das von Artisten bewiesene Können, ihr Mut und ihr schweres Training begeistern die Jugend und bedeuten erzieherische Werte.

Suchtgefahren

Das Problem der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch den Konsum von Alkohol und andern Genußmitteln läßt sich mit «Suchtgefahr der heutigen Zeit» überschreiben. Am Massenkonsum von nervenerregenden und betäubenden Stoffen, wie Alkohol, Tabak, Betäubungs-, Schlaf- und Aufpeitschmitteln, sind alle Kreise der Bevölkerung beteiligt, was es außerordentlich schwer macht, die sich hier ergebenden Jugendgefahren in der Öffentlichkeit zu erörtern. Wohl ist der Alkoholmißbrauch heute nicht mehr so deutlich sichtbar wie früher. Seine Formen haben sich geändert. Eine scheinbar harmlose Suchtbereitschaft von Kindern und Jugendlichen, wie Schlecksucht, der frühzeitige und zu häufige Nikotingenuß und andere Erscheinungen, sind Wegbereiter zu frühem und häufigem Alkoholgenuß. Die fortschreitende Zivilisation schafft immer neue Tat-

bestände auf dem Gebiete der Genußmittelindustrie, deren Tragweite für Heranwachsende nicht oder zu spät erkannt wird. Alkoholverkauf durch Automaten, branntweinhaltige Süßigkeiten, ferner scheinbar harmlose branntweinhaltige oder mit Branntwein aromatisierte Getränke, wie Grog, Punsch, Fruchtspeisen, Puddings usw., sind Einrichtungen und Produkte, die langsam und unsichtbar erhöhte Suchtbereitschaft schaffen und unsere heranwachsende Jugend zum Alkoholkonsum verleiten. Daneben führt die frühzeitige Gewöhnung an die Vielzahl von Genußmitteln zur Schwächung der Willenskraft, zur Minderung der körperlichen und geistigen Leistungen, was sich auf allen Lebensgebieten nachteilig auswirkt. Es liegt nicht im Bereiche des gesetzlichen Jugendschutzes, den Alkoholgenuß von Kindern und Jugendlichen in der Wohnung und im privaten Kreise zu verhindern oder gar mit Sanktionen zu bedrohen. Gesetzlich untersagt werden kann und muß der uneingeschränkte Besuch von Gaststätten und ähnlichen Lokalen durch Heranwachsende und die Abgabe von alkoholischen Getränken bis zu einem bestimmten Alter. Es wird damit nicht neues Recht geschaffen, sondern im Rahmen eines Jugendschutzgesetzes bestehendes Recht verbessert und klarer gefaßt und die Mitverantwortung für den Schutz der Jugend an Veranstalter, Gewerbetreibende und an die ganze Öffentlichkeit übertragen.

Es ist schwer, einer Zeiterscheinung entgegenzutreten, von der alle Kreise der Bevölkerung beschattet sind. Diese Feststellung trifft insbesondere für den Tabakgenuß zu, ein Massenkonsummittel, das sich in der ganzen Öffentlichkeit größter Beliebtheit erfreut, trotz allen geheimen Gefahren, die es, allzufrüh oder übermäßig genossen, in sich birgt. Leider ist auch die Jugend am ungeheuren Tabakkonsum beteiligt. Erschwerend wiegt der Umstand, daß das Nikotin auf den Organismus des jungen Menschen viel stärker wirkt. Das junge Individuum hat neben den Kräften zur Erhaltung auch noch die Wachstumskräfte aufzubringen, die durch einen äußerst feinen Regulierungsmechanismus, bei dem die Drüsen mit innerer Sekretion und das vegetative Nervensystem besonders beteiligt sind, gesteuert werden. Insbesondere das Nikotin greift störend in diesen feinen Mechanismus ein und behindert seine natürliche Funktion und damit das Zusammenspiel der Kräfte. Nebst Schwächung der Willenskraft führt frühzeitiger und intensiver Nikotingenuß außerdem zur Abstumpfung und zum Verlust der natürlichen Genußfähigkeit, wodurch einer eventuellen Suchtbereitschaft Vorschub geleistet wird. Obgleich die Eroberung der Jugend durch den Tabak immer gefährlichere Gestalt an-

nimmt, kann ihm auf gesetzlichem Wege leider nicht wirksam genug entgegengetreten werden. Nur ständige Aufklärung durch Schule und Organisationen, Unterstützung der tabakfreien Erziehung durch Eltern, Erzieher und Öffentlichkeit halten die Jugend vor allzufrühem Tabakgenuß fern – Aufgaben, die allein der Jugendpflege und dem positiven Jugendschutz zufallen. Durch Mithilfe der Öffentlichkeit kann ein Rauchverbot durchgesetzt und damit verhindert werden, daß wenigstens das öffentliche Rauchen, zumindest bis zum 16. Altersjahr, nicht weiterhin als allgemeine Sitte gilt.

Automatenwesen und Spielsalons

Es entspricht der Technisierung des modernen Lebens und unserer Zeit, daß der «Automatismus» einen gewaltigen Einfluß auf das zivilisatorische Dasein ausübt. Nebst den nicht mehr zu vermissenden und nützlichen Diensten, die die Vielzahl der Automaten im täglichen Leben erfüllt, birgt das Automatenwesen manche Gefahren in sich. Mag eine technische Errungenschaft noch so gut und untadelig sein, so ist sie nicht unbedingt immun gegen Mißbrauch und Entartung in der Hand ihrer Benützer. Insbesondere die für alles Technische interessierte Jugend ist es, die dem lockenden Angebot dieses Mechanismus verfällt. Im Vergleich zu andern nach außen anscheinend massiveren Gefährdungen werden die Auswirkungen der Automaten bei der Jugend im allgemeinen nicht erkannt oder wenig beachtet, da der einzelne Apparat nicht sehr auffällig in Erscheinung tritt. Trotzdem muß die in der Öffentlichkeit immer mehr um sich greifende Überschwemmung mit Automaten aller Art als eine der modernen Jugendgefährdungen angesehen werden. Entsprechend ihrer Zweckbestimmung lassen sich die Automaten einteilen in Waren-, Leistungs- und Unterhaltungs- beziehungsweise Spielautomaten.

Von den Warenautomaten spielen vor allem die *Genußmittelautomaten* eine jugendgefährdende Rolle. Daß durch solche Einrichtungen Kinder und Jugendliche zu unnützen Ausgaben, zur Befriedigung der Schleck- und Genußsucht geradezu ermuntert werden, liegt weder im Interesse der Erziehung noch der Gesundheit. Indem die Kinder durch diese «anonymen Verkäufer» zu solchen Ausgaben angespornt werden, werden Wirksamkeit und Anstrengungen der Erziehung untergraben und die Aufgabe der Eltern und Erzieher erschwert. Die Zulassung unbegrenzter Anzahl von Automaten, wie sie von interessierten Kreisen gefordert werden, stellt für die heranwachsende

Jugend eine erhebliche Gefahr dar, die leider noch nicht ins allgemeine Bewußtsein gerückt ist. Die Meinung, daß dieser Gefahr auf andere Weise begegnet werden kann als durch Einschränkungen im Aufstellen von Automaten, ist erzieherisch nicht ansprechbar, solange das ständig lockende Angebot des unpersönlich bleibenden Verkaufs die jugendlichen Begierden auf Schritt und Tritt reizt. Das Gemeinwesen wird den Forderungen des Jugendschutzes schon dann zu einem schönen Teil gerecht werden, wenn es Einschränkungen hinsichtlich der Zahl von Automaten vornimmt und die Wahl der Standorte einer jeweiligen Prüfung unterzieht. Neben den grundsätzlichen Verboten gewisser Warenautomaten beziehungsweise den Verboten des Automatenverkaufs von gewissen Artikeln wird man insbesondere darüber zu befinden haben, ob eine Vermehrung der Anzahl bestimmter Genußmittelautomaten oder deren besonderer Standort eine Jugendgefährdung befürchten läßt. Örtliche Umstände und Verhältnisse sind bei der Beurteilung dieser ausschlaggebenden Frage gebührend zu berücksichtigen, so daß es sich zumeist um Ermessensentscheide handeln wird.

Spielsalons, Gastwirtschaften und bestimmte öffentliche Örtlichkeiten sind die Heimstätten der *Spielautomaten*, wo die Mitursachen sittlicher Gefährdung und Verwahrlosung zu suchen sind und daher die Jugendschutzmaßnahmen einzusetzen haben. Das Verlangen nach einer Kontrolle über die öffentlichen Spielsalons hat bald nach deren Eröffnung eingesetzt, da in diesen « Rappengräbern des kleinen Mannes » wegen des dort verkehrenden Publikums mitunter eine ungesunde Atmosphäre herrscht, die besonders die Heranwachsenden ungünstig zu beeinflussen vermag. Fast überall, wo solche Betriebe errichtet wurden, haben kantonale oder kommunale Polizeibehörden auf Grund der Wahrung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit über die Lokalitäten, die Öffnungszeiten, das Mindestalter der Besucher, die Beaufsichtigung des Betriebes und die persönlichen Voraussetzungen, die Betriebsinhaber und Aufsichtspersonal erfüllen müssen, Vorschriften erlassen. Die Forderungen des Jugendschutzes sind durch die Festsetzung eines Mindestalters berücksichtigt worden. Das Zutrittsverbot für Jugendliche unter 18 Jahren, wie es mehrheitlich eingeführt worden ist, rechtfertigt sich vollauf. Dem Mißbrauch von Automaten in Gaststätten und öffentlichen Lokalen könnte gesetzlich am einfachsten und wirksamsten dadurch gesteuert werden, daß generell Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Benutzung von Geschicklichkeits- oder Geldgewinnautomaten untersagt wird. Die Überwachung einer solchen Bestimmung wird dem Gast-

stätteninhaber dadurch erleichtert, daß dieses Schutzalter dem für den Gaststättenbesuch entsprechen würde.

Zelt- und Campingwesen

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Gefährdung der Jugend durch die Auswüchse im Zelt- und Campingwesen, die auf etlichen Zeltplätzen eingerissen haben, hinzuweisen. Viele dieser Plätze entwickelten sich zu Stätten sittlicher Unordnung und Ungebundenheit. Die für das Hotelgewerbe geltenden Unterbringungsbestimmungen und -gepflogenheiten scheinen auf den Campingplätzen nicht zu gelten. Im Camping erlebt die Jugend eine Begegnung mit der Welt der Erwachsenen in einer Schau, die nicht immer die Hochachtung vor ältern und gereiften Menschen erweckt. Da eine ordnungsgemäße Überwachung auf den Massenzeltplätzen nicht gesichert ist, sind Kinder und Jugendliche erheblichen sittlichen Gefahren ausgesetzt; es muß hier von jugendgefährdenden Orten im wahren Sinne des Wortes gesprochen werden. Jugendliche unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung von Erziehungsberechtigten befinden, sollten beim Aufenthalt auf solchen Plätzen in entsprechend eingerichteten und betreuten Abteilungen untergebracht werden; nur so werden sie von möglichen Gefahren ferngehalten. Solange keine Jugendzeltplätze hergerichtet sind, wird jegliche Jugendschutzbestimmung zur Illusion.

Nächtliches Herumstrolchen

Ein weiterer Tatbestand, der vorwiegend in Städten der Aufmerksamkeit bedarf, ist das Herumtreiben von Kindern und Jugendlichen auf Straßen und Plätzen während der Dunkelheit. Es ist darunter der unnötige, unbeaufsichtigte Aufenthalt Heranwachsender zu verstehen, die planlos umherziehen, vor öffentlichen Lokalen und Kinos sich ansammeln oder in dunkeln Gassen und Quartieren herumstrolchen. Mancher Verwahrlosung und sittlichen Entgleisung könnte entgegengewirkt werden, wenn auf polizeilichen Kontrollgängen auch solchen Fällen die nötige Aufmerksamkeit geschenkt würde. Werden gleiche Jugendliche mehrmals angetroffen, so können erzieherische Mängel möglicherweise noch rechtzeitig behoben werden, bevor der Jugendliche endgültig der Gefahr der Verwahrlosung erlegen ist.

V. Erzieherische Forderungen an die Erwachsenenwelt

Durch die Jugendschutzgesetzgebung soll das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Erziehung gesichert werden. Eigentlicher Adressat des Jugendschutzes sind in erster Linie die Erwachsenen, denen es obliegt, alles zu tun, was der Jugend förderlich, und alles zu unterlassen, was ihr schädlich ist. Die Gefahrenquellen, die eine gesunde leibliche und seelische Entwicklung der Heranwachsenden beeinträchtigen, vermehren sich ständig. Vielfach fehlt die nötige Einsicht in die Größe der die Jugend bedrohenden Gefahren. Viele lassen sich jedoch beim besten Willen der Eltern und Erzieher nicht ausschalten, weil im Zeitalter der Massenmedien die Jugendlichen wie nie zuvor mit den Erwachsenen in *einer* Welt leben. Es liegt im Zuge der umwälzenden wirtschaftlichen und soziologischen Entwicklung der Neuzeit, die das Elternhaus in seiner erzieherischen Wirkkraft allgemein schwächt. Die Ordnung ist unsicher; Produktion, Konsum und Unterhaltung mißachten im Triebe nach Gewinnstreben alles, was Erziehung, Schule und soziale Arbeit aufzubauen versuchen. Auch der Einfluß der Schule und Lehrer wird überschätzt, wenn man glaubt, sie könnten in einer Gesellschaft, deren höchstes Ziel die fortwährende Hebung des Lebensstandards ist, der rücksichtslosen Herausforderung der Umwelt mit ihrer falschen Auffassung der Wirtschaftsfreiheit und der Meinungsäußerung begegnen. Will auf einer solchen Basis fruchtbare Erziehungsarbeit geleistet werden, so hat jedermann Verantwortung mit zu übernehmen. Die Grundlagen dazu hat der Staat zu schaffen, indem er in Erfüllung seines Wächteramtes Einflüsse, welche die Erziehungsarbeit und den Erziehungswillen untergraben, unschädlich macht. Wie ein Hohn wirkt es, wenn allein die Jugend aufgefordert wird, sich gegen die Verführer, die sie von allen Seiten umgeben, selbst zu helfen. Jugendschutz verpflichtet nebst Eltern und Erziehern sämtliche Träger von Einrichtungen und Unternehmungen, von denen Gefährdungen für Kinder und Jugendliche ausgehen könnten, und wendet sich an alle Erwachsenen, die körperlich-geistige und sittliche Entwicklung der Jugend nicht zu gefährden. Im tiefsten Sinne geht es um den unabdingbaren Rechtsanspruch des jungen Menschen, ihm volle ungestörte Entfaltung seiner Persönlichkeit zu wahren. Es wäre ein Verstoß gegen die Gerechtigkeit, wenn ihm nicht das gewährt würde, was ihm von Natur aus zukommt.

Der Erziehungscharakter eines Jugendschutzgesetzes tritt darin zutage, daß es keine Straftatbestände gegen Kinder und Jugendliche

enthalten soll. Die für Gesetze übliche Normkraft hat hier gegenüber Jugendlichen zugunsten des Zweckinhaltes, nämlich der Erziehung, zurückzutreten. Dagegen sind Erziehungspflichtige, Veranstalter und Gewerbetreibende, welche vorab die Verantwortung für die Durchführung des Jugendschutzes zu tragen haben, bei Verletzung ihrer Pflichten durch Strafmaßnahmen zur Ordnung zu weisen, während bei Jugendlichen mit entsprechenden Erziehungsmaßnahmen – also nicht mit strafrechtlichen oder polizeilichen Mitteln – einzugreifen ist, wenn durch sie Bestimmungen des Jugendschutzes übertreten werden. Die Erziehung ist eine zu hohe Aufgabe, als daß man sie durch strafrechtliche Maßnahmen sichern könnte. Es liegt im Interesse einer geordneten Erziehung, daß nötigenfalls mit staatlichen Maßnahmen in den Bereich der Erziehungsberechtigten eingegriffen wird, insofern diese ihre Rechte und ihre Gewalt über Kinder und Jugendliche nicht pflichtbewußt und ordnungsgemäß handhaben. Man kann von der Jugend nicht eine Haltung verlangen, die von den Erwachsenen selbst preisgegeben und mißachtet wird. Ihre Jugendverantwortung und Jugendverpflichtung kann nicht eindeutig genug betont werden. Es dürfen daher Erziehungspflichtige, überhaupt Erwachsene, die gegen Jugendschutzvorschriften verstoßen und in ihrer Gegenwart oder auf ihre Veranlassung hin Kinder und Jugendliche Gefährdungen aussetzen, nicht ungestraft bleiben.

Ein freiheitlicher, demokratischer Staat hat die Anerkennung und Sicherung eines Mindestmaßes an Sittlichkeit zu garantieren und durchzusetzen. Er kommt heute nicht mehr darum herum, Grundlagen und Möglichkeiten zu fördern und insbesondere Voraussetzungen zu schaffen, daß aufbauende Erziehungsarbeit überhaupt geleistet werden kann. Diese Aufgabe kann er nur erfüllen, wenn er die Einflüsse, welche die Erziehungsarbeit und den Erziehungswillen zu untergraben drohen, unschädlich macht. Aufbauende Erziehungsarbeit besteht nicht nur in einem Fernhalten von Schädigungsmöglichkeiten, sondern in einem Stärken der Kräfte von den Wurzeln her, in der Entwicklung gesunder Willenshemmungen gegenüber dem Abwegigen von innen her, in einem Immunmachen gegenüber den Gefährdungen. Es sollen nicht Treibhauspflanzen gezüchtet werden, sondern eine Jugend, die zum Übertritt in die Welt zum voraus gewappnet und gefestigt ist. Es gilt, einerseits den jungen Menschen für die Welt von heute zu erziehen, andererseits geht es um eine gemeinsame Anstrengung der Erziehungsmächte im weitesten Sinne, nämlich um die Weckung eines allgemeinen Verantwortungsbewußtseins gegenüber der Jugend und ihrer Zukunft.

Jugendschutz wie Jugendhilfe unter solchen Voraussetzungen stehen dem elterlichen Erziehungsrecht nicht entgegen, so wie heute Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des leiblichen Wohls und der Gesundheit der heranwachsenden Jugend, wie Impfzwang, regelmäßige Gesundheitskontrollen usw., als zulässige Eingriffe erachtet werden müssen. Sie schränken das Elternrecht keineswegs ein, sie sind vielmehr Ausfluß des Elternrechts und dienen den Erfordernissen des Gemeinwohls. Eine körperlich und seelisch gesunde Jugend gehört zu den wertvollsten Gütern einer Nation.¹

¹ Für Literaturangaben verweisen wir auf die Abhandlung «Jugendschutz in öffentlich-rechtlicher Sicht» des gleichen Autors.